

Sind Sie Hundebesitzer/in?

Kennen Sie alle Vorschriften, die Ihre Hundehaltung in der Samtgemeinde Gartow regeln?



Seit dem 01. Juli 2013 gilt das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG). Doch was ist darin eigentlich geregelt?

1. Sachkundenachweis:

Der Sachkundenachweis zum Halten und Führen von Hunden ist gemäß dem NHundG grundsätzlich der Samtgemeinde nachzuweisen. Die Sachkunde können Sie z.B. in einer anerkannten Hundeschule erwerben.

2. Kennzeichnungspflicht:

Hunde, die älter als 6 Monate sind, sind durch einen elektronischen Transponder zu kennzeichnen. Dies führt gern ein Tierarzt/ eine Tierärztin Ihres Vertrauens durch und händigt Ihnen den EU-Heimtierausweis aus.

3. Haftpflichtversicherung:

Jeder Hundehalter hat eine Tierhaftpflichtversicherung abzuschließen. Abgesichert sein müssen Personenschäden von min. 500.000 € und Sachschäden von min. 250.000 €.

4. Registrierung:

Hunde müssen in Niedersachsen beim www.hunderegister-nds.de registriert sein. Folgende Daten müssen von Ihnen angegeben werden, damit Ihr Hund im Falle eines Fundes schnell wieder nach Hause findet.

Name, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift des Tierhalters, sowie Hunderasse oder Angaben zur Kreuzung und die Nummer des elektronischen Transponders.

Bislang kommen nur weniger als 30% der Hundehalter/innen in der Samtgemeinde Gartow ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach. Regelmäßig führt das Ordnungsamt stichprobenweise Überprüfungen durch.

Anmeldungen bei „Tasso“ sind nicht rechtswirksam!

Was müssen Sie bei Ihrer Hundehaltung zusätzlich beachten?

Gemäß § 11 Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Gartow sind Hunde so zu halten, dass Personen und andere Tiere nicht gefährdet werden. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt herumlaufen. Achten Sie daher stets darauf, dass Ihr Hund nicht unbeaufsichtigt Ihr Grundstück verlässt bzw. verlassen kann.

Sie sind vollumfänglich für eventuelle Personen- oder Sachschäden haftbar. Eine nach dem NHundG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung schützt Sie vor Ansprüchen Dritter.

Weiterhin sind Sie verpflichtet, das Ableben Ihres Hundes sowie eine Neuanschaffung der Samtgemeinde Gartow zu melden. Bei Fragen zu An- und Abmeldungen wenden Sie sich bitte an die Samtgemeindekasse, Frau Lange, unter 05846/82-21 oder m.lange@gartow.de.

Bei ordnungsrechtlichen Fragen zu Ihrer Hundehaltung und zu Ihren Pflichten nach dem NHundG wenden Sie sich bitte an Herrn Schmidt unter 05846/82-13 oder per Mail an: b.schmidt@gartow.de